

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB)

1. Allgemeines, Urheberrecht

- 1.01 Die nachstehenden Geschäftsbedingungen sind Grundlage aller unserer Angebote, Aufträge, Lieferungen und Leistungen und gelten mit Auftragsannahme durch uns auch für alle späteren Geschäfte als vereinbart.
- 1.02 An von uns zur Ausarbeitung eines Angebotes oder zur Ausführung eines Auftrages eingesetzten Hilfs- oder Betriebsgegenständen wie z.B. Dateien, Skizzen, Zeichnungen, Modellen, Filmen, Schablonen oder Spannvorrichtungen, behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese Gegenstände werden nicht mit ausgeliefert; dies gilt auch dann, wenn diese Hilfs- oder Betriebsgegenstände gesondert berechnet werden.
- 1.03 Vom Auftraggeber überlassene Hilfs- oder Betriebsgegenstände werden diesem mit Auslieferung des Auftrages wieder zugestellt. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Auftraggeber. Für den Zeitraum, in dem sich Hilfs- und Betriebsgegenstände des Auftraggebers im Besitz des Auftragnehmers befinden, trägt der Auftraggeber für diese Gegenstände die Gefahr des zufälligen Unterganges.

2. Angebote, Auftragsannahme

- 2.01 Unsere Angebote sind stets freibleibend. Der Vertrag kommt im Zweifel erst mit und in jedem Fall nur nach Maßgabe und Inhalt unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande, sofern eine solche erstellt wird.
- 2.02 Mitgeteilte Richtpreise sind keine verbindlichen Angebote.
- 2.03 Angebote nebst Anlagen, insbesondere der Hilfs- und Betriebsgegenstände, dürfen ohne unser Einverständnis Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.01 Unsere Preise verstehen sich rein netto ohne Skonto oder sonstigen Nachlaß in der Währung laut Rechnungsaufdruck ab Werk ausschließlich Verpackung, Fracht und Versicherung zuzüglich der am Tage der Rechnungsstellung gültigen Mehrwertsteuer.
- 3.02 Ändern sich die für die Preisbildung maßgeblichen Kostenfaktoren (Fertigungsmaterial, Energie, Betriebsstoffe, Löhne und Gehälter etc.) in der Zeit vom Abschluß des Vertrages bis zum vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Lieferung wesentlich, sind wir befugt, vom Auftraggeber in Abänderung der angebotenen bzw. bestätigten Preise die Vereinbarung neuer Preise zu verlangen. Kommt eine Einigung nicht zustande, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.03 Sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, sind Zahlungen innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzüge von Skonti zu leisten. Im Falle des Zahlungsverzuges berechnen wir unbeschadet weiterer Rechte Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz (ab 01.01.2002: Basiszinssatz).
- 3.03 Ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber gegen unsere Ansprüche nur dann zu, wenn seine Forderung unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

4. Lieferung

- 4.01 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, beginnt die Lieferfrist mit Zugang der Auftragsbestätigung bzw. mit Auftragsklarstellung. Teillieferungen sind zulässig.
- 4.02 Verzögert sich die Lieferung aufgrund eines von uns zu vertretenen Grundes, ist der Auftraggeber nach dem Einräumen einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.03 Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich um die Dauer der Behinderung im Falle unvorhersehbarer Umstände bei uns, bei Vorlieferanten oder Sub-Unternehmern, wie z.B. höherer Gewalt,

Streik, Rohstoffmangel, Betriebsstörung, Energieausfall oder behördlicher Anordnung. Verschiebt sich die Lieferung infolge unvorhersehbarer Umstände um mehr als sechs Monate ab vereinbarten Liefertermin, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

- 4.04 Wird uns durch Umstände nach 4.03. die Lieferung unmöglich oder nicht mehr zumutbar, werden wir von unserer Lieferpflicht befreit. Ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers besteht nicht.

5. Gewährleistung

- 5.01 Die Ware ist unverzüglich nach der Abholung, Lieferung oder Montage durch den Auftraggeber zu untersuchen.
- 5.02 Offensichtliche Mängel sind spätestens 8 Tage nach Abholung, Lieferung oder Montage, versteckte Mängel unverzüglich nach Entdecken schriftlich dem Auftragnehmer anzuzeigen.
- 5.03 Bei Mangelhaftigkeit oder Fehlen zugesicherter Eigenschaften liefern oder leisten wir Ersatz für die Mangelhaftigkeit oder bessern selbst oder durch Dritte nach. Das Recht auf Wandlung oder Minderung des Kaufpreises ist ausgeschlossen.
- 5.04 Werden uns Ersatzlieferung oder Instandsetzung unmöglich oder schlagen fehl, kann der Auftraggeber Wandlung oder Minderung des Kaufpreises verlangen.
- 5.05 Für Schäden, die durch vom Auftraggeber durchgeführte oder veranlaßte Montagen entstehen, übernehmen wir keine Haftung.

6. Haftung

- 6.01 Der Auftragnehmer haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 6.02 Die Haftung für einfache oder leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs handelt. Soweit der Haftungsausschluss nach Nr. 6.02 aufgrund der Rechtsprechung wegen der Verletzung eine vertragswesentlichen Pflicht nicht greift, ist die Haftung des Auftragnehmers wie folgt begrenzt: Der Auftragnehmer haftet nicht für atypische, nicht vorhersehbare Schäden. Die Haftungssumme ist auf einen Betrag begrenzt, der die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden abdeckt.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.01 Von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung, auch früherer Lieferungen, unser Eigentum.

8. Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 8.01 Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche aus dem Vertrag erwachsenden Ansprüche ist für beide Vertragsteile der Sitz des Auftragnehmers.
- 8.02 Es gelten die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß ausländischen Rechtes und des internationalen Kaufrechtes. Die deutsche Fassung eines Vertragstextes ist maßgeblich.

9. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen dieser AGB aus irgend einem Grunde nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und des zugrundeliegenden Vertrages davon unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall gehalten, an die Stelle der notleidenden Bestimmung eine Vereinbarung zu setzen, die der fortgefallenen Bestimmung am ehesten entspricht.